

Dringliche Interfraktionelle Motion GLP/JGLP, GFL/EVP, GB/JAI, SVP (Michael Hoekstra, GLP/Tanja Miljanovic, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Alexander Feuz, SVP/Eva Krattiger, JAI/Jelena Filipovic, GB): Kleine und mittlere Solaranlagen in der Stadt Bern fördern: Vorreiterrolle von ewb bei der Vergütung von Solarstrom

Der Ausbau von privaten Solaranlagen in der Stadt Bern ist zu langsam. Obwohl der Solaranlagenbau auf den Dächern der städtischen Immobilien gute Fortschritte macht, schreitet der Ausbau von Anlagen auf privaten Dächern nur zögerlich voran. Um die von der Stadt Bern gesteckten Klimaziele zu erreichen, muss im privaten Bereich der Ausbau deutlich schneller vorwärts gehen.

Ein Grund für die schlechte Rentabilität von kleinen Solaranlagen sind die sinkenden Stromtarife des ewb Standardproduktes. Wie in der Antwort des Gemeinderates auf die Interpellation Fraktion GFL/EVP (Marcel Wüthrich, GFL) 2020.SR.00 0092 entnommen werden kann, reduziert die ewb seit Jahren den Strompreis (vor allem für den nachhaltigen ewb.Öko.Strom). Diese Preisreduktion mag für den Stromkonsumenten erfreulich sein und animiert hoffentlich dazu den nachhaltigeren Strom zu beziehen. Dies bedeutet aber auch, dass sich die Rentabilität für kleine Solaranlagen verschlechtert. Kleinanlagen von weniger als 40 Panels lohnen sich finanziell häufig erst ab einer Laufzeit von mehr als 20 Jahren (Anlagenrentabilität), trotz Einmalvergütung durch den Bund (EIV) und Förderprogramme des städtischen Ökofonds. Dies sind schlechte Voraussetzungen, um Privateigentümer zu überzeugen, eine eigene Solaranlage auf ihrem Dach zu installieren. Mit Investitionskosten von mehreren zehntausend Franken reichen ideologische Beweggründe alleine für den Bau einer Solaranlage einfach nicht aus.

Die ewb zahlt unterdurchschnittlich tiefe Rücklieferatarife¹ für Solarstrom und vergütet den ökologischen Mehrwert (Abnahme der Herkunftsnachweise HKN) nicht ohne Zusatzgebühren. Der im Schweizer Vergleich sehr tiefe Rücklieferatarif der ewb für Überschussstrom schadet der Rentabilität. Gemäss der Antwort des Gemeinderates auf die oben genannte Interpellation, befindet sich dieser gerade mal «über dem gesetzlichen Minimum». Der Herkunftsnachweis (HKN) für erneuerbaren Strom, welcher den ökologischen Mehrwert des Solarstroms zertifiziert, wird üblicherweise zusätzlich zum Rücklieferatarif entschädigt. Dieser Zusatztarif beträgt in der Schweiz je nach Stromabnehmer zwischen 1 - 5.5 Rp/kWh. Der Herkunftsnachweis wird von der ewb aber nur dann abgenommen, wenn zusätzlich das Produkt ewb.Hydrospeicher abgeschlossen wird. Dieses Produkt beinhaltet aber Monatsgebühren von 8 CHF (resp. 4 CHF nach Abzug Ökofonds Beitrag). Mit diesen Zusatzgebühren werden die Entschädigungen für die HKN bei Kleinanlagen von bis zu 40 Panels wieder zunichtegemacht. Theoretisch wäre es zwar möglich, die erzeugten HKN selber an Dritte weiter zu verrechnen. In der Realität ist dieses Unterfangen sehr aufwändig und birgt weitere Hürden. Auf Bundesebene ist mit dem Mantelerlass² die Einführung des so genannten Green Default vorgesehen, wonach das zukünftige Standardstromprodukt zu 100 Prozent aus inländisch erzeugten Energien bestehen soll. Ewb könnte also ohne wirtschaftliches Risiko den gesamten in der Stadt Bern erzeugten Solarstrom in dieses Standardprodukt aufnehmen und dieses entsprechend bewerben, wie beispielweise das ewz in Zürich³ oder die Elektra Jegenstorf⁴.

¹ <https://www.vese.ch/pvtarif/>

² Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (admin.ch)

³ Solarstrom für Mieter/ewz.solarzürli/ewz

⁴ Elektrasolar+/Naturstrom aus der Region/Elektra

Die ewb ist Monopolabnehmerin für kleine, städtische Solaranlagen. Weil der selbst erzeugte Solarstrom in der Stadt Bern ausschliesslich an die ewb verkauft werden kann, hat die ewb als Abnehmerin eine Monopol-Stellung. Sie trägt damit beim Solarstrom die alleinige Verantwortung, die Rücklieferatarifizierung für Kleinanlagen so zu gestalten, dass ein Umfeld geschaffen wird, in welchem der Ausbau von Photovoltaik für Privateigentümer in der Stadt Bern auch in finanzieller Hinsicht sinnvoll wird.

Der Gemeinderat wird daher beauftragt,

1. die gebührenlose Stromabnahme von städtischen erneuerbaren Energiequellen inklusive ökologischen Mehrwert soll in den Leistungsauftrag für Elektrizität aufgenommen werden, solange übergeordnetes Recht den Verkauf an Dritte nicht zulässt.
2. beim städtischen Unternehmen ewb darauf hinzuwirken, dass dieses, im Vergleich zu anderen Schweizer Städten, die besten Stromabnahme-Konditionen für kleine private PV-Produzenten schafft. Dieser Leistungsauftrag ist als zeitlich begrenzte Förderung von Kleinanlagen für erneuerbare Energien in der Stadt Bern festzulegen.

Begründung der Dringlichkeit:

Gemäss den Angaben der ewb zum Berner Strommix 2020, stagniert der Solarstromanteil gerade mal bei 3.8%. Um die Ziele gemäss Klimareglement erreichen zu können, ist es elementar, dass die Stadt Bern den Ausbau erneuerbarer Energien in den nächsten 5-10 Jahren massiv steigert. Damit dieser Zeithorizont eingehalten werden kann, müssen die entsprechenden Voraussetzungen so schnell wie möglich geschaffen werden. Der Krieg in der Ukraine hat zudem aufgezeigt, dass die Stadt Bern die Abhängigkeit von Öl und Gas nicht nur aus ökologischer Sicht so schnell wie möglich reduzierten sollte.

Bern, 05. Mai 2022

Erstunterzeichnende: Michael Hoekstra, Tanja Miljanovic, Bettina Jans-Troxler, Alexander Feuz, Eva Krattiger, Jelena Filipovic

Mitunterzeichnende: Janina Aeberhard, Michael Ruefer, Remo Sägesser, Salome Mathys, Therese Streit-Ramseier, Yasmin Amana Abdullahi, Mirjam Roder, Brigitte Hilty Haller, Lukas Gutzwiller, Janosch Weyermann, Francesca Chukwunyere, Franziska Geiser, Claudio Righetti, Anna Jegher, Seraphine Iseli, Lea Bill, Regula Bühlmann, Sarah Rubin, Anna Leissing, Ursina Anderegg, Thomas Glauser, Katharina Gallizzi

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Gemeinderat geht mit den Motionär*innen einig, dass die Anzahl PV-Anlagen in der Stadt Bern stark zunehmen muss, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen. Dazu müssen auf städtischer Ebene ergänzend zu den bestehenden Instrumenten auf kantonaler und nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit ewb entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche diese Anstrengungen unterstützen.

ewb war hinsichtlich der Schaffung von guten Rahmendbedingungen zur Förderung von PV-Anlagen bis anhin keinesfalls untätig. Der Gemeinderat teilt aber die Ansicht, dass es weitergehende Schritte für den dringend notwendigen Zubau von kleinen PV-Anlagen braucht. Eine Anpassung des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) ist nach Ansicht des Gemeinderats jedoch nicht geeignet, um die Anliegen der Motion zu erfüllen. Im ewb-Reglement macht der Stadtrat ewb übergeordnete, langfristige Vorgaben in Form des statischen Leistungsauftrags. In der Eignerstrategie konkretisiert und präzisiert der Gemeinderat den Leistungsauftrag zuhanden des Verwaltungsrats ewb und hält unter anderem fest: «ewb nimmt im Rahmen der Energiepolitik der Stadt Bern eine strategische Rolle ein und stimmt den Ausbau der Energieinfrastruktur in Übereinstimmung mit den Zielen der Energie- und Klimastrategie mit der Stadt Bern ab.».

Die Vorgaben des Klimareglements und der Energie- und Klimastrategie sind nebst der Eignerstrategie zentrale Grundlagen für die Unternehmensstrategie von ewb. Innerhalb dieser Vorgaben soll die Unternehmung jedoch grundsätzlich autonom handeln können. Dies entspricht der mit der letztmaligen Teilrevision des ewb-Reglements geschärften Rollenteilung zwischen Stadtrat, Gemeinderat und Unternehmung und ist auch bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen (Public Corporate Governance).

Zu Punkt 1:

Punkt 1 der vorliegenden Motion fordert von ewb die gebührenlose Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) kleiner PV-Produzent*innen. Wie von den Motionär*innen in ihrem Vorstoss erwähnt, können die erzeugten HKN selbst an Dritte weiterverrechnet werden. Das von ewb aktuell angebotene Produkt ewb.HYDROSPEICHER, welches die Vermarktung der HKN und die Speicherung des produzierten Stroms beinhaltet, ist denn auch als Dienstleistung zu verstehen, welches Messkosten (für den Hydrospeicher sind Lastgangmessungen notwendig), Speicherkosten inkl. virtuelle Verluste, Verwaltung und Koordinationsaufwand beinhaltet.

Die im vorliegenden Zusammenhang relevanten übergeordneten gesetzlichen Grundlagen zur Stromabnahme auf Bundesebene finden sich in Artikel 15 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und Artikel 12 Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01). Zum einen wird die Abnahmeverpflichtung der Verteilnetzbetreiber für die Rücklieferung festgelegt (Art. 15 Abs. 1 EnG). Zum anderen werden die Rahmenbedingungen für die Bestimmung der Höhe der Vergütung festgelegt. Bei der Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich die Entschädigung nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (Art. 15 Abs. 3 lit. a EnG).

Der durch PV-Anlagen dezentral produzierte Strom, welcher im Jahr 2021 durch die Produzent*innen nicht vor Ort verbraucht und ins Netz eingespeist wurde, betrug knapp 6.2 GWh. Dieser Strom wird zu 100 % für das Standardprodukt ewb.Natur.STROM genutzt. Seit 2015 wird der Anteil an PV-Strom im Standardprodukt ewb.NATUR.Strom jährlich um 1 % erhöht. Dadurch betrug der Anteil im Jahr 2022 bereits 9 %. Der gesamthafte Bedarf für dieses Produkt kann, Stand Juni 2022, nicht zu 100 % aus Stadtberner Produktion gedeckt werden, liegt er doch gesamthafte bei ca. 26 GWh pro Jahr. Bereits heute besteht das Standardstromprodukt ewb.NATUR.Strom jedoch zu 100 % aus Strom aus einheimischen erneuerbaren Quellen.

Dem Gemeinderat ist es ebenfalls ein Anliegen, die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die Installation von PV-Anlagen auf städtischer Ebene zu verbessern. Er ist deshalb gerne bereit, in Zusammenarbeit mit ewb zu prüfen, die Abnahme der Herkunftsnachweise (HKN) bei der Rücklieferung nicht mehr von der Teilnahme am Programm ewb.HYDROSPEICHER abhängig zu machen. Damit wird ein wichtiges Anliegen der Motion bereits aufgenommen.

Zu Punkt 2:

Die Vergütung für die Rücklieferung des nicht am Ort der Produktion verwendeten Stroms ist im Tarif über die Stromrücklieferung (SSSB 742.306) geregelt. Gemäss der geltenden Kompetenzordnung ist ewb für die Tarifgestaltung zuständig. Der Verwaltungsrat ewb erlässt nach dem Tarifierungsprozess durch die Geschäftsleitung ewb die entsprechenden Tarife (Art. 34 ewb-Reglement). Dem Gemeinderat obliegt gemäss Artikel 34 ewr die Genehmigung der durch den Verwaltungsrat erlassenen Tarife. Der Preisüberwachung steht aufgrund der Genehmigung der Tarife durch den Gemeinderat lediglich ein Konsultations- und Empfehlungsrecht zu, eine Einwirkung auf die Tarife mittels Verfügung kann so vermieden werden.

Werden ewb zusätzlich zu den bereits engmaschigen, übergeordneten regulatorischen Vorgaben für die Tarifikalkulation noch weitere Einschränkungen auf kommunaler Ebene auferlegt, wird der unternehmerische Handlungsspielraum von ewb stark eingeschränkt. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen. Zudem sollen gemäss Rollenteilung diejenigen Stellen und Organe, welche die unternehmerische Verantwortung tragen, auch über die entsprechenden gestalterischen Elemente verfügen. Dem Stadtrat und dem Gemeinderat hingegen kommt die Aufgabe zu, die energie- und klimapolitischen Rahmenbedingungen vorzugeben, an denen sich ewb zu orientieren hat. Im Gegenzug erhält ewb Planungs- und Investitionssicherheit, um die ambitionierten Ziele der Eignerin entsprechend zu unterstützen.

Die Elektrizitätstarife werden einmal jährlich vom Gemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrats ewb genehmigt und müssen bis spätestens Ende August veröffentlicht werden. Dabei sind sowohl Tarifsenkungen als auch Tarifierhöhungen möglich. Gleichzeitig werden auch die Tarife über die Stromrücklieferung jeweils für ein Jahr festgelegt. Diese für ein Jahr fixe Vergütung bewirkt für die Produzent*innen Planungssicherheit und setzt sie den Schwankungen der Marktpreise somit weniger aus, an denen sich die Rückliefertarife orientieren. ewb bzw. der Gemeinderat kann zum Zeitpunkt der Genehmigung der Tarife für die Stadt Bern nicht wissen, ob in der Stadt Bern die schweizweit besten Tarife angeboten werden. Die Forderung von Punkt 2 ist demnach in der Praxis kaum umsetzbar.

Die Strompreise von ewb wurden in den letzten Jahren tatsächlich in Abhängigkeit zur Entwicklung der Gestehungskosten gesenkt. Die Gründe sind dabei vor allem in der Entwicklung der Strompreise bei der Beschaffung am Markt zu suchen. Es war jedoch immer das Bestreben von ewb, die Tarife für die Rücklieferung höher anzusetzen als die Bezugstarife. Diese gesetzlich nicht vorgeschriebene Zusatzvergütung hat ewb immer aus eigenen Mitteln finanziert.

Im ewb-Reglement werden ewb übergeordnete, langfristige Vorgaben gemacht, die der Gemeinderat mit der Eignerstrategie konkretisiert und präzisiert. Eine zeitlich begrenzte Förderung für Kleinanlagen für erneuerbare Energie mittels Festlegung der Stromabnahmekonditionen im Rahmen des Leistungsauftrags festzuschreiben, widerspricht einerseits der Langfristigkeit des ewb-Reglements und andererseits der geltenden Kompetenzordnung bei der Festlegung der Tarife. Die Rollenteilung zwischen Stadtrat, Gemeinderat und ewb mit den einhergehenden Kompetenzen wurde bei der letztmaligen Teilrevision des ewb-Reglements ausdrücklich geschärft.

Eine wichtige Grundlage für die Förderung des Zubaus von PV-Anlagen besteht mit der Verbesserung der Rentabilität durch den Eigenverbrauch bereits heute: Die beste Rentabilität von kleinen und mittleren PV-Anlagen ergibt sich durch einen hohen Anteil des Eigenverbrauchs, da hierfür keine Netznutzung bezahlt werden muss. Der Eigenverbrauch ist die effizienteste und ökologischste Art für Eigentümer*innen von kleineren bis mittleren PV-Anlagen, diese schnell zu amortisieren. Diesem Ansatz entspricht das von ewb angebotene Produkt ewb.EIGENVERBRAUCH. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wird von ewb und dem Ökofonds auch mit einem einmaligen Beitrag pro Messpunkt (Stromzähler) gefördert. Der Bau von PV-Anlagen wird mit einem einmaligen

Beitrag an die installierte Leistung pro Kilowattpeak (kWp) unterstützt. Die Förderung erfolgt unabhängig von Förderbeiträgen Dritter.

Fazit

Der Gemeinderat erachtet die Schaffung von guten Rahmenbedingungen für den vermehrten Zubau von PV-Anlagen für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele als wichtig. Eine Anpassung des ewb-Reglements für die Tarifgestaltung hingegen widerspricht nach Auffassung des Gemeinderats dem eigentlichen Sinn und Zweck des Reglements und der Kompetenzordnung bei der Festsetzung der Tarife.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Dringliche Interfraktionelle Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 29. Juni 2022

Der Gemeinderat